

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 26. Juni 2012

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 146 Absatz 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 sowie § 56 lt. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 7 der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

A. ZIEL UND ZWECK

§ 1

¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz eine würdige Bestattung.

²Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

B. ORGANISATION

§ 2

Die Einwohnerdienste besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Betrieb des Krematoriums, der Abdankungs- und der Aufbahrungshalle
- Anordnung und Kontrolle der Bestattungen
- Zuteilung der Grabstätten
- Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle
- Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anord-

nungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.

- Ausstellung der Rechnung für das Bestattungswesen.

§ 3

Das Stadtbauamt plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen.

C. MELDUNG UND BESCHEINIGUNG DER TODESFÄLLE, BEWILLIGUNG DER BESTATTUNG

§ 4

¹Jeder Todesfall und jeder Leichenfund im Gebiete der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist unverzüglich unter Beibringung der Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt zu melden.

²Anzeigepflichtig sind: Ehegattin oder Ehegatte, Kinder und deren Ehegattinnen oder Ehegatten, dann der Reihe nach die den Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, allfällige Mitbewohnerinnen und -bewohner des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder in dem die Leiche gefunden wurde sowie alle anderen Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³Das Zivilstandsamt bescheinigt der anzeigenden Person oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen zuhanden der Einwohnerdienste, dass der Todesfall im Todesregister eingetragen ist.

⁴Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung ist den Einwohnerdiensten vorzulegen. Gleichzeitig ist zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

§ 5

In der Stadt Solothurn ist für die Durchführung von Bestattungen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

§ 6

¹Verstorbene dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes eingesargt werden.

²Die Bewilligung zur Kremation darf von den Einwohnerdiensten nur erteilt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken vorhanden sind, oder der Bestatter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Leichnam zur Kremation freigegeben wurde.

³Wenn bei einem Todesfall die Ursache unbekannt ist oder wenn Verdacht auf eine deliktische Handlung besteht, ist die Bestattung erst nach Freigabe durch die zuständige Gerichtsbehörde zulässig.

§ 7

Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.

§ 8

Die Einwohnerdienste melden den Todesfall

- dem Inventuramt,
- der Stadtkasse und
- der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse.

D. BESTATTUNG

§ 9

Im Friedhof der Einwohnergemeinde werden die Personen bestattet, die zum Zeitpunkt ihres Todes zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Stadt Solothurn hatten sowie die in der Stadt Solothurn verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist.

§ 10¹⁾

¹Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Solothurn können auf Gesuch auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden. Über das Gesuch entscheiden die Einwohnerdienste.

²Das Gesuch wird bewilligt, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die tarifmässigen Kosten von Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.

³Die Erteilung der Bewilligung wird von der Sicherstellung der Bestattungskosten abhängig gemacht.

§ 11

Die Erd- oder Feuerbestattung darf erst erfolgen, wenn die Einwohnerdienste die Bewilligung erteilt haben. Sie soll frühestens 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

1) Fassung vom 9. Dezember 2014; Inkrafttreten 1.1.2015

§ 12

¹Die Einwohnerdienste erteilen sämtliche Bewilligungen im Bestattungswesen.

²Sie ordnen die Bestattungsart (Erd- oder Feuerbestattung) gemäss der vom beauftragten Bestattungsunternehmen ausgestellten Todesfallmeldung an, sofern der oder die Verstorbenen bei ihr keine andere schriftlich hinterlegte oder durch letztwillige Verfügung geäusserte Bestattungsart verlangt hat.

³Sind keine Angehörigen zu ermitteln, ordnen die Einwohnerdienste die Feuerbestattung an. In diesem Fall hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Sozialen Dienste an der Bestattung teilzunehmen.

§ 13¹⁾

Die Bestattungen werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt.

§ 14

¹An Sonntagen, Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, am Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, St.-Ursen-Tag, Allerheiligen und Weihnachten finden keine Abdankungen, Kremationen und Beisetzungen statt. Am 1. Mai wird nur vormittags kremiert und bestattet.¹⁾

²Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitäts- polizeilichen Gründen.

1) Fassung vom 9. Dezember 2014; Inkrafttreten 1.1.2015

§ 15

Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, muss das Bestattungsunternehmen die Einwohnerdienste rechtzeitig verständigen.

§ 16

¹Die Überführung der Verstorbenen in den Friedhof erfolgt mit Fahrzeugen der Bestattungsgeschäfte.

²Der Transport des Leichnams ist nur in einem geschlossenen Sarg gestattet.

§ 17

¹Über alle in der Stadt Solothurn wohnhaft gewesenen Verstorbenen führen die Einwohnerdienste eine chronologische Sterbekontrolle. In der Kontrolle sind die auswärts Verstorbenen speziell zu kennzeichnen.

²Ausserdem führen die Einwohnerdienste eine chronologische Gräberkontrolle, in der alle auf dem Friedhof bestatteten Personen einzutragen sind.

§ 18

Totgeburten sind ebenfalls in die Sterbe- und Gräberkontrolle einzutragen, sofern sie anzeigepflichtig sind (ab der 22. vollendeten Schwangerschaftswoche oder bei einem Gewicht von 500 Gramm). Sie werden in der dafür bestimmten gemeinsamen Grabstätte beigesetzt. Auf Wunsch können Totgeburten im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden.

§ 19

¹Die Kosten für Grabstätte, Beisetzung, Überführung des

Leichnams, Kremation, Benützung der Aufbahnhalle und Benützung der Abdankungshalle sind von den Angehörigen zu übernehmen. In Härtefällen kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin auf begründetes Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

²Für unbekannte Personen, die in der Stadt Solothurn verstorben sind, übernimmt die Einwohnergemeinde die Bestattungskosten.

³An den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Solothurn beteiligt sich die Einwohnergemeinde der Stadt maximal mit Fr. 1'500.-- pro Fall, wenn die Erben ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familien diese Kosten nicht zu bestreiten vermögen und die Bestattungsfirma den Einwohnerdiensten folgende Bescheinigungen vorlegt:

- Bescheinigung der Vermögenslosigkeit der verstorbenen Person, unterzeichnet von den erbberechtigten Hinterbliebenen;
- Bescheinigung, dass die Erbberechtigten die Erbschaft bei der Amtschreiberei ausgeschlagen haben.

E. KREMATION

§ 20

¹Das Krematorium und die Abdankungshalle stehen in erster Linie für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Solothurn zur Verfügung.

²Die Einwohnerdienste führen ein Verzeichnis über alle Kremationen und legen die garantierten Zeiten für Urnenrücklieferungen fest.

§ 21

¹Kremationssärge müssen zum Schutz der Umwelt und der technischen Einrichtungen aus schadstofffreiem Holz bestehen und dürfen keine Metallbeschläge oder Schaugläser beinhalten. Es dürfen nur wasserbasierte, schadstofffreie Anstriche verwendet werden.

²Die Bekleidung des Leichnams, die Sargauspolsterung und alle Beigaben müssen aus schadstofffreien Materialien bestehen, deren Verbrennung keine für die Umwelt und Anlage schädlichen Stoffe verursacht. Insbesondere Produkte, die Chlor oder Fluor, Schwermetalle oder Chemikalien enthalten sind zu vermeiden.

³Auf die Beilage von Geruchshemmern und andere chemischen Sarghygienemittel ist zu verzichten.

§ 22¹⁾

¹Nach der Kremation werden der Asche alle metallischen Stoffe entnommen und recycelt.

²Der Ertrag aus dem Verkauf der recycelbaren Stoffe wird der Spezialfinanzierung Friedhof gutgeschrieben.

³Nach der Kremation ist die Asche in würdiger Weise zu sammeln und in eine Urne zu verbringen

⁴Die Urne wird mit den Personalien der verstorbenen Person gekennzeichnet.

⁵Die Urnen sind würdig und übersichtlich aufzubewahren. Die Aufbewahrung im Krematorium ist auf höchstens 6 Monate begrenzt.

1) Fassung vom 9. Dezember 2014; Inkrafttreten 1.1.2015

⁶Wird eine Urne nicht innerhalb der von den Einwohnerdiensten angesetzten Frist nicht abgeholt, wird sie unter Mitteilung an die Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namenplatte beigesetzt.

§ 23

¹Der Zutritt zum Ofenraum ist unter Vorbehalt von Absatz 2 nur in Anwesenheit des Kremationswarts gestattet.

²Für spezielle religiöse Anlässe und Abdankungsriten besonderer Art können die Einwohnerdienste Ausnahmen bewilligen.

§ 24

¹Die Beisetzung der Urnen erfolgt nach den Anordnungen der Einwohnerdienste und den Wünschen der Angehörigen.

²Beisetzungen der Asche in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgen:

- auf besonderen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen;
- wenn sie der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wird;
- wenn die Einwohnergemeinde durch letztwillige Verfügungen oder sonstige Willenserklärungen der Verstorbenen zu einem unüblichen Verhalten verpflichtet wird.

F. AUFBAHRUNGSHALLE

§ 25

¹Für Verstorbene stehen die Aufbahrungsräume zur Verfügung.

²Die Einwohnerdienste entscheiden bei Bedarf über die Abgabe von Schlüsseln an die Bestattungsunternehmen. Bei Missbrauch werden die Schlüssel umgehend eingezogen.

§ 26

¹Die Verstorbenen sind in den vom Kremationswart zugewiesenen Räumen aufzubahren.

²Aus hygienischen Gründen sind die Verstorbenen im Sarg aufzubahren.

³Die Aufbahrungshalle ist für Besuchszwecke während den Öffnungszeiten zugänglich.

⁴Auf Wunsch der Angehörigen können Leichenzellen für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

§ 27

Für die Aufbahrungshalle gelten die gleichen Öffnungszeiten wie für den Friedhof.

G. BESTATTUNGSORT

§ 28

¹Alle Erdbestattungen finden im Friedhof zu St. Katharinen statt. Ausgenommen sind Bestattungen in anderen anerkannten Friedhöfen.

²Über die Urnen haben die Angehörigen das freie Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Grundsatzes der schicklichen Behandlung.

³Einwohnerinnen und Einwohner römisch-katholischer Konfessionen, die der Kirchgemeinde St. Niklaus angehören, sind auf Wunsch gegen Gebühr im Friedhof St. Niklaus zu bestatten.

H. GRABSTÄTTEN

§ 29

¹Es werden unterschieden:

- Sargreihengräber
- Urnenreihengräber
- Familiengräber für Erdbestattung
- Familiengräber für Urnenbestattung
- Sondergrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlage

²Die Gemeinderatskommission entscheidet bei Bedarf über weitere Beisetzungsarten für Urnen und erlässt dazu besondere Vorschriften.

³Bei allen Bestattungen muss das Bestattungsunternehmen oder der Kremationswart anwesend sein.

1. Sargreihengräber

§ 30

¹Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern und eine Einfassung durch Bepflanzung zwischen den Gräbern und längs der Reihenwege.

²Andere Einfassungen der einzelnen Gräber sind untersagt.

§ 31

¹Für die Reihengräber gelten folgende Maße:

| | Länge | Breite | Tiefe |
|----------------------------|--------------|---------------|--------------|
| a) für Erwachsene | 190 cm | 80 cm | 150 cm |
| b) für Kinder bis 12 Jahre | 120 cm | 60 cm | 120 cm |

²Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.

§ 32

¹In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Soweit es der Raum gestattet, können noch Urnen beigesetzt werden.

²Ab dem 16. Jahr nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.

³Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer verwandter Personen können die Einwohnerdienste die Zusammenlegung der Gräber bewilligen.

⁴Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

2. Urnenreihengräber

§ 33

¹Die Urnenreihengräber werden nach Anordnung des Stadtbauamtes angelegt.

²Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten:

- die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern,
- eine Einfassung durch Bepflanzung zwischen den Gräbern und längs der Reihenwege.

³Andere Einfassungen der einzelnen Gräber sind untersagt.

⁴Reparaturen von beschädigten Urnenplatten oder Grabsteinen werden von der Einwohnergemeinde nicht übernommen.

§ 34

¹In einem Urnenreihengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden.

²Ab dem 16. Jahr nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.

³Ein Urnengrab muss mindestens 60 cm tief sein.

⁴Urnen dürfen nicht übereinander beigesetzt werden.

§ 35

Bei gleichzeitiger Beisetzung mehrerer verwandter Personen können die Einwohnerdienste die Zusammenlegung der Gräber bewilligen.

3. Familiengräber für Erdbestattung

§ 36

¹Auf dem Friedhof zu St. Katharinen können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an geeigneten Stellen gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigungen Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.

²Die Einwohnerdienste schliessen mit dem Gesuchsteller

einen schriftlichen Vertrag ab.

³Der Abschluss eines Vertrages vor Eintritt des Todesfalles eines Bestattungsberechtigten (gemäss §§ 9 und 10) ist nur so lange gestattet, als genügend Platzreserven vorhanden sind.

§ 37

Das Vertragsverhältnis dauert 30 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine Zeit von mindestens 5 oder maximal 30 Jahren verlängert werden.

§ 38

Für die Beisetzung eines Leichnams in einem Familiengrab müssen die gegebene Grablänge und eine Breite von mindestens 111 cm zur Verfügung stehen. Familiengräber unter 222 cm Breite werden nicht abgegeben.

§ 39

¹Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabes ist gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann.

²Soweit es der Raum gestattet, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

³Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 10 Jahren keine Urnen beigesetzt werden.

⁴Sind bei abgelaufenen Pachtverträgen keine Vertragspartner mehr ermittelbar, können die Einwohnerdienste die Räumung der Grabstätte veranlassen.

§ 40

¹Wer ein Familiengrab besitzt, ist verpflichtet, es jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen.

²Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück oder wird das unbenützte Familiengrab trotz schriftlicher Mahnung durch das Stadtbauamt nicht würdig gepflegt, erlischt das Vertragsverhältnis. Die bezahlte Entschädigung wird nicht zurückerstattet. Über den betreffenden Platz wird verfügt.

³Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabmäler und Bepflanzungen auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.

§ 41

Familiengräber sind durch Bepflanzung einzufassen. Einfassungen anderer Art sind untersagt.

§ 42

Wird der Friedhof aufgegeben oder wesentlich verändert, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, hat die Einwohnergemeinde für den Rest der Vertragsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner der Einwohnergemeinde nicht.

4. Familiengräber für Urnenbestattung

§ 43

¹Das Vertragsverhältnis dauert 30 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine bestimmte Dauer, mindestens jedoch für 5 Jahre, verlängert werden.

²Soweit es der Raum gestattet, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

³Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 10 Jahren vor seinem Ablauf keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 44

Das Urnengrab hat eine Breite von 150 cm und eine Länge von 120 cm.

§ 45

Im Übrigen unterstehen diese Familiengräber sinngemäss den Bestimmungen der §§ 36, 40, 41 und 42 dieses Reglements.

5. Sondergrabstätten

§ 46

Die Gemeinderatskommission kann in ausserordentlichen Fällen eine Sondergrabstätte bewilligen. Platz und Gestaltung sind im Einzelfall zu bestimmen.

J. GRABMÄLER

1. Masse

a) Sargreihengräber

§ 47

¹Die verbindlichen Masse betragen:

Grabsteine:

max. Höhe: 125 cm über dem Niveau des Seitenweges

max Breite: 65 cm

min. Stärke: 12 cm

Sockel:

max. Höhe: 15 cm über dem Niveau des Seitenweges

max. Breite: 80 cm

Kreuze bis 130 x 75 cm mit einem Sockel von maximal 30 cm über dem Niveau des Seitenweges sind zugelassen.

Liegende Platten:

max. Breite: 65 cm

max. Länge: 50 cm

max. Höhe: 15 cm

Neigung: 10 %

²Der Abstand zwischen Fussende des Grabes und Vorderfront des Grabmales beträgt 135 cm.

§ 48

Für Kindergrabmäler sind folgende Masse verbindlich:

max. Höhe: 80 cm über dem Niveau des Seitenweges

max. Breite: 40 cm

min. Stärke: 12 cm

b) Urnenreihengräber§ 49

Für die Grabmäler sind folgende Masse verbindlich:

max. Höhe: 90 cm über Trittplatte; 10 % Zuschlag für Grabmäler mit Rundbogen, Abdachung, Kreuze und Schmalsteine bis 45 cm Breite

max. Breite: 55 cm für Kreuze bis 65 cm

min. Stärke: 14 cm

§ 50

¹Grabplatten und sichtbare Sockel sind nicht gestattet.

²Der Abstand zwischen Plattenrand des Erschliessungsweges und Vorderfront des Grabmales beträgt 120 cm. Abweichungen sind nur mit Bewilligung des Stadtbauamtes zulässig.

³Hinter dem Grabmal ist jede Bepflanzung untersagt.

c) Familiengräber für Urnen und Erdbestattungen§ 51

Die verbindlichen Masse der Familiengräber für Urnen und Erdbestattungen setzt das Stadtbauamt fest.

d) Ausnahmen§ 52

Für ganz besondere Fälle oder künstlerisch wertvolle Grabmäler kann das Stadtbauamt auf vorheriges begründetes Gesuch Ausnahmen bewilligen, auch wenn in der Grösse eine kleine Abweichung verlangt wird. Das Gesuch ist mit

Skizzen und eventuell mit Modellen beim Stadtbauamt einzureichen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

§ 53

¹Das Grabmal soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen.

²Die Formgebung der Grabmäler hat nach ästhetischem Massstab zu erfolgen, wobei schlichte und ernste Formen den Vorzug erhalten.

³Im Einzelnen sind für Gestaltung und Materialwahl nachstehende Vorschriften einzuhalten. Bei künstlerisch wertvollen Arbeiten kann das Stadtbauamt Ausnahmen bewilligen.

§ 54

¹Für alle Grabmäler ist eine Bewilligung des Stadtbauamtes erforderlich.

²Vor Ausführung des Grabmales ist dem Stadtbauamt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten:

- Zeichnung des Grabmales im Doppel im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht);
- Angaben über: zu verwendendes Material und Art der Bearbeitung, Namen des Auftraggebers und des Erstellers, Bezeichnung des Grabes.

³Auf Verlangen sind dem Stadtbauamt Materialmuster, Schriftmuster und, insbesondere für figürliche Arbeiten, Modelle zur Genehmigung vorzulegen.

⁴Gegen den Entscheid des Stadtbauamtes, der schriftlich zu

eröffnen ist, kann vom Auftraggeber innert 10 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

§ 55

¹Nach der Bestattung ist das Grab zu kennzeichnen. Eine provisorische Kennzeichnung in Form eines schlichten Holzkreuzes in einheitlicher Farbe und mit einheitlicher Beschriftung ist zulässig.

²Die Holzkreuze sind in der gleichen Linie aufzustellen wie die Grabmäler. Wird kein Holzkreuz aufgestellt, setzt die Einwohnergemeinde nach fruchtloser Mahnung eine Grabtafel.

³Sobald das Grabmal gesetzt ist, haben die Angehörigen oder der Ersteller des Grabmals das Holzkreuz zu entfernen. Unterlassen sie es, wird das Holzkreuz vom Stadtbauamt entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten.

⁴Haben die Angehörigen nach 1½ Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung kein Grabmal gesetzt, wird auf Weisung des Stadtbauamtes auf Kosten der Angehörigen ein einheitlicher Grabstein aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt das Stadtbauamt.

⁵Die Inschriften der Grabmäler müssen mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und das Sterbepjahr des Verstorbenen erwähnen.

§ 56

¹Grabmäler sind nach Möglichkeit aus einem regionalen Stein oder aus einem anderen, farblich ruhig wirkenden Naturstein zu erstellen.

²Handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen können bewilligt werden.

§ 57

Ein Grabmal hat durchwegs aus der gleichen Steinart zu bestehen. Das Anpolieren, Polieren und Einbrennen der Steine ist unzulässig.

§ 58

Kunststeine jeder Art, Mosaike, Glas, Porzellan, Kunststoffe, Buntmetalle und ihre Legierungen sind nicht gestattet.

§ 59

¹Die Schrift und der Schrifttyp müssen materialgerecht gearbeitet sein. Für Stein gelten als geeignet: Antiqua, Blockschrift, Unziale.

²Reliefs, Wappen und Schrifttafeln müssen aus dem Stein gearbeitet sein und dürfen nicht aus anderem Material aufgesetzt werden.

³Bronzebuchstaben und Bronzetafeln können bewilligt werden, sofern sie künstlerisch oder kunstgewerblich wertvoll sind.

§ 60

¹Weihwasserschalen aus Stein sind im Material des Grabmales zu erstellen. Sie dürfen in der Höhe das Mass von 7 cm über der Platte des Seitenweges nicht übersteigen.

²Zugelassen sind auch Gefässe aus Metall, die das Mass von 7 cm nicht übersteigen.

³Grablaternen sind bis zu einer Höhe von maximal 25 cm gestattet.

§ 61

¹Jedes Grabmal ist mit der von den Einwohnerdiensten zugewiesenen Nummer zu versehen.

²Die Nummer ist an der rechten Seite des Grabmales (Blickrichtung gegen das Grabmal) 2 cm hoch, 30 cm über dem Seitenweg, gut lesbar einzuhausen. An Grabplatten ist die Nummer in gleicher Schriftgrösse an der rechten Seite hinten einzuhausen.

§ 62

¹Grabsteine auf Erdbestattungsgräbern ohne Streifenfundamente dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

²Um Senkungen der Grabmäler zu vermeiden, sind Fundamentplatten nach Weisung des Stadtbauamtes zu verwenden.

³Grabmäler, die sich gesenkt haben oder schadhaft geworden sind, müssen von den Angehörigen auf eigene Kosten neu gesetzt oder instand gestellt werden.

§ 63

Bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 48 Stunden vor Feiertagen gemäss § 14 dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 64

Ohne Bewilligung des Stadtbauamtes darf kein Grabmal von einem bestehenden Grab entfernt werden.

§ 65

¹Grabmäler, die diesen Vorschriften oder den erlassenen Weisungen widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

²Gesetzte Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verfügung des Stadtbauamtes abzuändern oder zu entfernen.

³Andere vorschriftswidrige Zustände sind nach Anordnung des Stadtbauamtes zu beheben.

K. BESONDERE WEISUNGEN DES STADTBAUAMTES

§ 66

Das Stadtbauamt ist ermächtigt, über die Gestaltung der Gräber und Grabmäler besondere Weisungen zu erlassen, die der Genehmigung der Gemeinderatskommission bedürfen.

L. GRABAUFHEBUNG UND EXHUMIERUNG

§ 67

¹Frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung in einer Friedhofabteilung kann die Gemeinderatskommission auf Antrag des Stadtbauamtes beschliessen, die Gräber dieser Abteilung aufzuheben.

²Bei den Urnenreihengräbern beginnt die 20jährige Ruhezeit

mit der Beisetzung der ersten Urne im letzten Grab der betreffenden Abteilung.

§ 68

¹Der Beschluss über die Aufhebung einer Friedhofabteilung ist zu veröffentlichen.

²Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt das Stadtbauamt die Grabstätten abräumen.

³Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

⁴Die Einwohnergemeinde behält sich vor, nicht beanspruchte Grabsteine mit besonderem kulturellem Wert in ihre Grabsteinsammlung auf dem Friedhofsgelände zu überführen.

§ 69

¹Überreste von Leichen und Urnen einer aufgehobenen Friedhofabteilung verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen in der gemeinsamen Grabstätte beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von den Einwohnerdiensten bewilligt werden.

§ 70

¹Exhumierungen von erdbestatteten Personen bedürfen einer Bewilligung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsi-

dentin. Die Gesuchsteller haben sämtliche Kosten zu tragen.

²Die besonderen Kompetenzen der Gerichte bleiben vorbehalten.

³Auf begründetes Gesuch können die Einwohnerdienste die Herausgabe von noch nicht zerfallenen Urnen an die berechtigten Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit zur Beisetzung in einem anderen Friedhof bewilligen.

⁴Die verlassenen Grabstätten sind durch die Angehörigen bis zur Aufhebung der betreffenden Abteilung zu unterhalten.

M. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

§ 71

Das Stadtbauamt ist allein zuständig, die Gräber einzuteilen und die Fusswege sowie die Bepflanzung ausserhalb der Grabstätten anzuordnen.

§ 72

¹Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.

²Es darf damit erst begonnen werden, wenn die Gräber eingeteilt und die Fusswege angelegt sind. Vorher dürfen die Gräber nur mit Kränzen, Pflanzen in Töpfen und Blumen in Vasen geschmückt werden.

³Die Gräber dürfen nicht mit Kies, Steinsplittern oder Steinplatten überdeckt werden. Vorbehalten bleibt § 47 Abs. 1.

§ 73

¹Für die Bepflanzung der Reihengräber darf nur die Fläche innerhalb der Einfassung benützt werden.

²Grabpflanzen sollen nicht höher als 60 cm sein.

³Hinter dem Grabmal - ausgenommen bei Urnenreihengräbern - dürfen Pflanzen verwendet werden, die nicht mehr als 25 cm über den Scheitelpunkt des Grabmales hinausragen.

⁴Auf Familiengräbern für Erdbestattungen können Pflanzen bis auf die Höhe der halben Grabbreite gestattet werden. Neben und hinter dem Grabmal sind Pflanzen bis zu 250 cm Höhe zulässig.

⁵Das Stadtbauamt kann Form und Grösse des Pflanzenschmuckes auf den Urnenreihengräbern und den Familiengräbern für Urnenbestattung bestimmen.

§ 74

¹Unterhalt und Sauberhaltung des Friedhofes besorgt das Stadtbauamt. Es kann damit ganz oder teilweise einen Friedhofgärtner beauftragen.

²Besondere Weisungen des Stadtbauamtes bleiben vorbehalten.

§ 75

¹Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden auf Anordnung des Stadtbauamtes zurückgeschnitten oder entfernt.

²Die Angehörigen werden nur benachrichtigt, wenn die Pflanzen entfernt werden oder wenn zu befürchten ist, dass diese beim Zurückschneiden Schaden nehmen.

§ 76

Gräber, die von den Angehörigen vernachlässigt werden, werden nach erfolgloser Aufforderung der Angehörigen vom Stadtbauamt auf deren Kosten gepflegt.

N. ALLGEMEINE FRIEDHOFORDNUNG

§ 77

Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 78

¹Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen mit einzelnen Begleitfahrzeugen und die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten und des Werkhofs.

²Mit Handwagen dürfen nur die Plätze und Fahrwege befahren werden.

³Hunde dürfen nur angeleint auf den Friedhof mitgeführt werden.

§ 79

¹Das auf dem Friedhof tätige Personal der Stadtverwaltung sorgt für die nötige Aufsicht und Ordnung im Friedhof.

²Personen, die Leichengeleite, Trauerfeiern, Beisetzungen oder die Friedhofruhe stören, sind wegzuweisen.

³Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Pflanzen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

§ 80

¹Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die Abfallbehälter zu legen.

²Bildhauer, Gärtner und andere Berufsleute haben die Abfälle nach den Weisungen des Stadtbauamtes wegzuräumen.

§ 81

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

O. GEBÜHREN

§ 82

¹Die Einwohnergemeinde erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen und für die Grabstätten Gebühren und Entschädigungen nach den Grundsätzen des Gebührentarifs.

²Diese werden von der Gemeinderatskommission im Anhang zum Gebührentarif festgelegt.

³Die Gebühreneinnahmen werden als zweckgebundene Mittel für den Friedhof und das Bestattungswesen verwendet (Spezialfinanzierung).

§ 83

Auf den Gebühren und Entschädigungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

P. REGRESSRECHT§ 84

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anstelle säumiger Pflichtiger ausführen zu lassen. Dabei hat sie gegenüber zahlungspflichtigen Angehörigen, die trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für ihre Kosten ein Regressrecht.

Q. STRAFBESTIMMUNGEN§ 85

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

R. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 86

¹Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 8. Januar 1976, werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

²Die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde gegenüber

den Mitgliedern des ehemaligen Feuerbestattungsvereins Solothurn und den Mitgliedern der Vereinigung für Feuerbestattung Lengnau BE sind durch die Vereinbarung vom 6. Juli 1966 und die Zusatzvereinbarung vom 7. Februar 1968 zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und dem Feuerbestattungsverein Solothurn geregelt.

§ 87

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom 28. August 2012 genehmigt.